Satzung
des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung
und über die Abgabe von Wasser
-Wasserversorgungssatzung- vom 25. Januar 1982
in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 26. November 2024

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Nds. GVBI. Sb. II, S. 109), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBI. S. 309) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBI. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBI. S. 385) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBI. S. 41) in der Fassung des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBI. S. 325) und des

§ 5 Ziff. 6 der Satzung des WASSERVERSORGUNGSVERBANDES LAND HADELN vom 11. Juli 1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade - 1973 S. 166 ff) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. April 1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg –1978 S. 136) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 hat die Verbandsversammlung des WASSERVERSORGUNGS-VERBANDES LAND HADELN in ihrer Sitzung vom 25. Januar 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Der WASSERVERSORGUNGSVERBAND betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe, um die Anschlussnehmer im Verbandsgebiet mit Trinkwasser nach DIN 2000 zu versorgen.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verband und den Anschlussnehmern sind öffentlich-rechtlich.
3. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb in die Erweiterung der Anlage besteht nicht.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines Grundstückes, das in dem nach § 1 Abs. 1 versorgten Gebiet liegt, kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

§ 3
Beschränkung des Anschlussrechts

1. Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach § 2 Absatz 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem Verband durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten - also auch für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung - zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

2. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Straßenleitung besteht nicht.

3. Werden an eine Versorgungsleitung, für die gemäß Absatz 1 Satz 1 Anschlussnehmer die Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlussnehmern einen ihrem Interesse an dem Anschluss entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen und einen entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, vom Verband festgesetzt.

4. Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 4
Anschlusszwang, Befreiung vom Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude oder Wohneinheiten zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude bzw. jede Wohneinheit, die einen eigenständigen Zugang zum Grundstück hat mit einem eigenen Anschluss zu versehen.

2. Wenn und solange der Anschluss einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.

§ 5
Anschlussantrag

1. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des beim Verband erhältlichen Vordrucks zu beantragen.

2. Bei Neubauten hat der Grundstückseigentümer den Antrag auf Herstellung des Hausanschlusses sofort zu stellen, wenn die Baugenehmigung erteilt ist.

§ 6
Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Anschlussteilnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Es ist sicherzustellen, dass diese Verpflichtung von allen Bewohnern des Grundstückes und von allen auf dem Grundstück Beschäftigten erfüllt wird.

2. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundeigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

3. Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
4. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
5. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7
Art der Versorgung

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die festgelegte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8
Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
   a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
   b) soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Der Verband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
   a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
   b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9
Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
   a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
   b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
   c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

   § 831 Abs. 1 Satz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von Ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-EUR.
4. Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
5. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
6. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10
Verjährung

1. Schadenersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

2. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
3. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11
Versorgungsleitung

1. Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Anbohrschelle bzw. des Hausanschluss-Schiebers.
2. Die Versorgungsleitung wird vom Verband hergestellt und unterhalten.
3. Der Verband erhebt als Ersatz für seinen Investitionsaufwand unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Grundstückseigentümer Beiträge nach einer Beitrags- und Gebührensatzung.
4. Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann der Verband vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
5. Die auf Kosten der Anschlussnehmer errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa erforderlich werdenden Teile der Versorgungsleitung gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung in das Eigentum und die Unterhaltspflicht des Verbandes über.
6. Nur Beauftragte des Verbandes haben das Recht, die Versorgungsleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandes und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet. Für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt bzw. ausführt.
7. Versorgungsleitungen müssen zugänglich sein und sollten nicht überbaut werden. Das Lagern von Schuttgütern, Baustoffen usw. sowie das Pflanzen von Bäumen über Versorgungsleitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandhaltung der Versorgungsleitung beeinträchtigt werden.

§ 12
Anschlussleitung

1. Anschlussleitung im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung (einschl. der Anbohrschelle bzw. des Hausanschluss-Schiebers) bis zur Wasserübergabestelle. Das Wasser wird unmittelbar hinter dem Absperrventil am Ausgang des Zählers oder des Passstückes übergeben.
2. Die Anschlussleitung wird vom Verband hergestellt und unterhalten. Sie ist einschließlich des Zubehörs als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sein Eigentum.
3. Der Verband bestimmt Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird. Er bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Eigentümer von Grundstücken, die abweichend von Satz 1 über andere Grundstücke mit einer Hausanschlussleitung versorgt werden, haben durch eine entsprechende Sicherung der Hausanschlussleitung durch Grundbuchsicherung oder aufgrund eines privatrechtlichen

Vertrages zu sorgen, bzw. in den Fällen, in denen der fremde Grundstückseigentümer die Verlegung der Anschlussleitung verlangt, die Verlegung oder die neue Erstellung einer Anschlussleitung auf ihre Kosten zu beantragen. Im Übrigen gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes. Der Verband behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen, wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen des Verbandes nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezugs für den bisherigen Anschlussnehmer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

5. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlussleitungen und Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlussleitung auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet der Anschlussnehmer. Anschlussleitungen müssen zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Das Lagern von Schuttgütern, Baustoffen usw. sowie das Pflanzen von Bäumen über Anschlussleitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandhaltung der Anschlussleitung beeinträchtigt werden. Müssen Anschlussleitungen ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen) oder durch Hohlräume geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Mantelrohren zu verlegen.

§ 13
Verbrauchsleitung

1. Verbrauchsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude von der Wasserübergabestelle bis zu den Verbrauchsstellen.
2. Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist Aufgabe des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch einen Handwerker ausgeführt werden, der vom Verband zugelassen ist.
3. Die Ausführung der Verbrauchsleitung (Hausanlage) muss den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und den jeweiligen Bestimmungen des DVGW, des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e. V., der technisch-wissenschaftlichen Vereinigung, entsprechen.
4. Der Grundstückseigentümer hat nach § 5 dieser Satzung dem Verband die Planungen der Verbrauchsleitung mit dem Anschlussantrag bekannt zu geben.
5. Der Verband kann, wenn er es für erforderlich hält, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen dürfen nicht an die Wasserleitung angeschlossen werden. Die Prüfung einer Verbrauchsleitung durch den Verband befreit den ausführenden Handwerker nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten. Der Verband übernimmt für diese Arbeiten und die Überprüfung keine Haftung.
6. Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsleitung gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Verbrauchsleitung auf Grundstücke und Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlussplan nicht enthalten waren.
7. Die Anlage des Anschlussnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Anschlussnehmer ausgeschlossen sind.
8. Der Verband kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist der Zweckverband berechtigt, das Wasser zu sperren, um Schäden für die öffentliche Wasserversorgung abzuwenden.

9. Der Verband kann technische Vorschriften (Wasserbezugsordnung) über den Bau und Betrieb von Hausleitungen erlassen

§ 14
Anschluss besonderer Einrichtungen

1. Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergl., ist nicht gestattet. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.

2. Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen nicht Anschlüsse von handbedienten Pumpen.

§ 15
Feuerlöscheinrichtung

1. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschzapfstellen eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
2. Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung des Verbandes benutzt werden.
3. Für Beschädigungen verbandseigener Wasserlöscheinrichtungen und sonstiger Anlageteile (Wasserzähler), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste des Verbandes haftet der Wasserabnehmer.

§ 16
Wasserzähler

1. Der Verband ermittelt den Wasserverbrauch der Anschlussinhaber zur Berechnung durch Wasserzähler.
2. Die Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes. Sie werden von ihm gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes gewartet und unterhalten.
3. Etwa notwendig werdende Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden als Bestandteil der Anschlussleitung von dem Verband geliefert.
4. Der Anschlussinhaber kann jederzeit beantragen, den Wasserzähler nachzuprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten der Prüfung, den Ausbau und den Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze von $\pm$ 4 % überschreitet, der Verband, sonst der Anschlussinhaber.
5. Ergibt die Prüfung der Zähler eine Überschreitung der vorgenannten Abweichung von $\pm$ 4 % oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag nach § 7 der Gebührensatzung richtig gestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus; es sei denn, dass die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In keinem Fall darf die Richtigstellung den Zeitraum von einem Jahr überschreiten.
6. Der Anschlussinhaber darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen, noch darf er es dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Verbandes vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzwischenzählern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist ihm gestattet.
7. Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen, soweit sie nicht durch die Beauftragten des Verbandes verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als

Einwirkung höherer Gewalt.

8. Der Verband kann in technisch begründeten Fällen verlangen, dass der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht wird. Der Wasserzählerschacht ist nach den Angaben des Verbandes vom Anschlussnehmer herzustellen und in gutem baulichen, stets zugänglichem und sauberem Zustand zu erhalten.
9. Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt der Verband den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers.

§ 17
Wasserlieferung

1. Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstückes bereitgestellt, für das der Anschluss aufgrund der Anmeldung gem. § 5 besteht.

§ 18
Abmeldung des Wasserbezugs

1. Beim Wechsel des Grundstückseigentümers hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug beim Verband abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
2. Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung nicht besteht, die Wasserentnahme aus ihr völlig einstellen, so hat er dies dem Verband zu melden.
3. Hält ein Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für nicht mehr gegeben und will er deshalb die Wasserentnahme aus ihr einstellen, so gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 19
Allgemeine Abnehmerpflicht

1. Duldung von Leitungsführungen:
   Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

6. Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht:
   Den Beauftragten des WASSERVERSORGUNGSVERBANDES ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Ablesung:
   Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

8. Pflichten in Brandfällen und sonstigen Notfällen:
   Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen haben die Wasserabnehmer ihre Leitung und ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer darf ohne zwingenden Grund in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

9. Anzeigepflicht für Schäden und Störungen:
   Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern dem WASSERVERSORGUNGSVERBAND unverzüglich anzuzeigen.

10. Wasserabgabe an Dritte:
    Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem Wasserabnehmer nicht gestattet, ohne Zustimmung des WASSERVERSORGUNGSVERBANDES Wasser an Dritte abzugeben.

11. Verbot der Wasserverschwendung:
    Der Wasserabnehmer ist zur Sparsamkeit im Wasserverbrauch nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, Wasser nutzlos laufen zu lassen, z. B. um dieses kühl zu halten oder Leitungen vor dem Einfrieren zu schützen und dergleichen. Wegen des Anschlusses besonderer Einrichtungen siehe § 14.

12. Gemeinsames Benutzungsverhältnis:
    Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes und mehrere durch eine gemeinsame Verbrauchsleitung versorgte, selbstständige Abnehmer haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Sie müssen dem WASSERVERSOR-GUNGSVERBAND einen gemeinsamen Vertreter benennen, an den alle Eröffnungen bewirkt werden können. Geschieht dies nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

§ 20
Einstellung der Wasserlieferung

1. Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
   a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
   b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
   c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
3. Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 21
Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

1. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Verband schriftlich mitzuteilen.
2. Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
3. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
5. Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 22
Verstöße gegen die Satzung

1. Für die Anwendung von Zwangsmitteln gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
2. Verstöße gegen die §§ 4,1; 5; 6,1; 9 Abs. 5 und 6; 11,6; 12,5; 13; 14; 15; 16 Abs. 6, 7 und 8; 17; 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO).

§ 23
Anschlussbeitrag und Wassergebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlussbeitrag und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 24
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17).

§ 25

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. November 1973 außer Kraft.

Otterndorf, den 25. Januar 1982

Bortfeldt		Heitsch
Verbandsvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

Vorstehende Satzung wird hinsichtlich ihres rückwirkenden Inkrafttretens nach § 28 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 3 NGO genehmigt.

Lüneburg, den 20. April 1982

Bezirksregierung Lüneburg

202.9-101 10-6

Im Auftrage
Dr. Fuß (L.S.)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 20 v. 21. Mai 1982 S. 215

Anmerkung:
Die Ergänzungen und Änderungen folgender Nachtragssatzungen sind im Satzungstext enthalten:

1. Erste Änderungssatzung vom 27. April 1983 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 1983, Nr. 22 S. 228)
2. Zweite Änderungssatzung vom 2. Februar 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 1987, Nr. 13 S. 96)
3. Dritte Änderungssatzung vom 3. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 50 S. 608 vom 20.12.2001)
4. Vierte Änderungssatzung vom 3. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 48 S. 297 vom 17.12.2009)
5. Fünfte Änderungssatzung vom 26. November 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 45 S. 443 vom 12.12.2024)